

besezt, drei erledigt waren, mit Zinsen, landüblichen Hofdiensten, Ober- und Niedergerichten. Noch im nämlichen Jahre verkaufte Fleischmann den Besitz an Joachim von Jungenfels. Als nach dessen Tode die Lehn apert wurde, verlieh der Kurfürst das Gut dem Friedrich Adolph von Haugwitz, verwandelte es ihm auch am 23. Juni 1673 aus Lehn in Erbe. Der neue Besitzer verkaufte die Güter alsbald an Wolf Rudolph von Ziegler und Klipphausen. Da sie durch frühere „Transferirung von Aeckern, Gärten 2c. an die Herrschaft zu Hainewalde sehr geschwächt“, ihre Lasten aber trotzdem ihnen gelassen worden waren, so kauften sich die Unterthanen von der Erbunterthänigkeit und den Diensten frei und wählten am 24. October 1679 den Wolf Rudolph von Ziegler zum Schutzherrn. Nach seinem im Jahre 1685 erfolgten Tode beschloßen seine Söhne, da sie durch Kriegsdienste vielfach von ihrer Heimath entfernt wären, des auf sie gekommenen Schutzrechtes und der Gerichtsherrschaft über die Jungenfelsischen Güter sich zu entledigen. Nun lagen diese Güter mitten unter den Unterthanen der Stadt Zittau, und so ging der Rath dieser Stadt gern auf einen Tauschvertrag ein, der bestimmte, daß die Gebrüder von Ziegler das Schutzrecht und die Jurisdiction über die Niederoderwitzner Bauergüter dem Rathe abtraten, während dieser ihnen vier Erbbauergüter nebst den dazu gehörigen sieben Häusern in Oberfriedersdorf abtrat und ihnen unter bestimmten Einschränkungen die Jurisdiction über diese Unterthanen überließ (30. Juli 1687).

Vergebens protestirten die Landesältesten Budissinschen und Görlitzischen Kreises im Namen der Stände gegen die Confirmation eines derartigen Tauschcontractes. Ohne Erfolg war auch der vom Oberamtsverwalter Gottlob Ehrenreich von Gersdorff an die Gebrüder von Ziegler gerichtete Befehl, sie sollten „von solcher den Herren Landständen zum Präjudiz erreichenden Handlung alsobald abstehen und mit dem Actu traditionis nicht verfahren, oder, da dieselbe allbereit geschehen, solche hinwiederum aufheben, Alles im vorigen Stande lassen und zu anderer ernster Verordnung nicht Ursach geben“. Die Gebrüder von Ziegler ließen die Lehn auf und der Rath der Stadt Zittau erhielt am 16. December 1694 die Schutzgerechtigkeit und Gerichtsherrschaft der Jungenfelsischen Güter zu Erbe verreichet.

Knothe¹⁾ hat bereits die Gründe dargelegt, die die Stände bewogen, derartigen Freikäufen gegenüber eine mißbilligende Haltung einzunehmen, so willkommen sie auch im gegebenen Falle dem einzelnen Edelmann waren, dessen wirthschaftliche Existenz auf dem Spiele stand. Ein Freiverkauf von Gütern und ganzen Gemeinden verringerte vor Allem den Bestand der erbunterthänigen und damit dienstpflichtigen Unterthanen und bewirkte entweder, wie dies die Verödung des Landes durch den dreißigjährigen Krieg that, „denen Gütern uffm Lande an deren Bestellung einen großen Abbruch und unwiederbringlichen Schaden,“²⁾ oder er legte — bei

1) N. L. M. Bd. 61 S. 293.

2) Collect.-Werk I. S. 614.